

Richtlinien

zum Stiftungsvertrag vom 28. Mai 1990

§ 1

Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien dienen der Ausführung des § 2 des Stiftungsvertrages vom 28.05.1990. Danach werden die Einzelheiten zur gerechten Verwendung des Stiftungsertrages in verbindlichen Richtlinien festgelegt.

§ 2

Empfängerkreis für die Gewährung von Stiftungsmitteln

Zum Empfängerkreis im Sinne des Stiftungszweckes gehören

- hilfsbedürftige alte Menschen, die im Landkreis Augsburg ihren Wohnsitz haben;
- Träger der Altenhilfe, mit Sitz bzw. Wirkungsstätte im Landkreis Augsburg;
- die allgemeine Altenarbeit im Landkreis Augsburg.

§ 3

Art und Höhe der Gewährung von Stiftungsmitteln

Dem in § 2 genannten Empfängerkreis werden Stiftungsmittel in Form von Geld oder in Form von Sachmitteln gewährt.

§ 4

Antrags- und Vorschlagsrecht

Antrags- und vorschlagsberechtigt ist jedermann.

§ 5

Verfahren zur Gewährung von Stiftungsmitteln

- (1) Anträge sind grundsätzlich schriftlich beim Landratsamt Augsburg, Fachstelle für Seniorenfragen, einzureichen. Der Landrat entscheidet im Einzelfall unverzüglich auf der Grundlage der Richtlinien.
- (2) Eine Gewährung von Stiftungsmitteln erfolgt nur, solange die Stiftungsmittel ausreichen. Über die Reihenfolge der Mittelzuweisung entscheidet der Landrat unter Bei-ziehung der entsprechenden Fachstellen aufgrund der Dringlichkeit und Hilfsbedürftigkeit des Einzelfalles, nicht aufgrund der Reihenfolge der Antragstellung.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln.

§ 6

Wertanpassung des Stiftungsvermögens

Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Zuführungen zum Stiftungsvermögen vorgenommen werden.

§ 7

Nachrangigkeit der Gewährung von Stiftungsmitteln

Grundsätzlich sollen Stiftungsmittel nachrangig gegenüber sonstigen gesetzlichen Leistungen wie Unterhaltsansprüchen und Leistungen nach dem SGB gewährt werden.

§ 8

Auskunftsrecht

Dem Antragsteller ist das Ergebnis der Antragsbearbeitung mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.12.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dahin geltenden Richtlinien vom 03.12.1990 außer Kraft.

Augsburg, 28.11.1996
Landratsamt Augsburg

Dr. Karl Vogele
Landrat